Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 4. April 1894. **1894.**

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2152 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1894/95. Vom 18. März 1894; unter

Nr. 2153 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 18. März 1894; unter

Nr. 2154 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1894/95. Vom 18. März 1894; und unter

Nr. 2155 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 18. März 1894.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter 2156 das Gesetz, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. Vom 17. März 1894;

Nr. 2157 die Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Vom 1. März 1894.

Nr. 2158 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 18. März 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

1) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Ferdinand Schlaak in Gr. Wolz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Wolz, Kreises Graudenz, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. März 1894.

Der Ober-Präsident.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Friedrich Kaiser in Goldau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Babenz, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des verstorbenen Besitzers Etzmuß in Goldau, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. März 1894.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesitzers Hartwig in Schönau als Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönau, Kreises Schlochau, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Tißmer aus Klein Wittfelde, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. März 1894.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers und Lieutenants der Reserve Karl Woeller in Petznick zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Petznick, Kreises Dt. Krone, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Woeller in Petznick, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. März 1894.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen des Grundbesitzers Wilhelm Mossau in Rundewiese zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rundewiese, Kreises Marienwerder, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Hilscher in Rundewiese und des Grundbesitzers und Schöffen Friedrich Stutzke in Schinkenberg zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Rundewiese, an Stelle des Grundbesitzers Block daselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. März 1894.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen des Rittergutsbesitzers Dr. Mendrzik in Alt Janischau zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brodden, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Krautwurst in Czierpitz und des Gemeinde-Vorstehers G. Moeller in Kurstein zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den genannten Bezirk, an Stelle des zum ersten Stellvertreter ernannten Rittergutsbesitzers Dr. Mendrzik, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. März 1894.

Der Ober Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 bringe ich das Verzeichniß der Provinzial-Landtagsabgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1894/99 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. März 1894.

Der Ober-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 5. April 1894.

Verzeichniß

der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen (Wahlperiode 1894/99.)

Kreis.	Laufende Nr.	Namen der gewählten Provinzial-Landtags-Abgeordneten.	Stand	Wohnort	Bemerkungen.
		I. Regierungsbezirk Danzig.			
Berent	1	Engler	Landrath, Geheimer Regierungsrath	Berent	
	2	Arndt	Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter	Gartschin	
Danzig Stadtkreis	3	Dr. Baumbach	Oberbürgermeister	Danzig	
	4	Damme	Geh. Kommerzienrath	dto.	
	5	Kosmack	Stadtrath	dto.	
	6	O. Steffens	Stadtverordneten-Vorsteher	dto.	
Danziger Höhe	7	von Heyer	Rittergutsbesitzer, Landschaftsrath, Kreisdeputirter	Goschin	
	8	Bieler	Gutspächter und Amtsrath	Bankau	
Danzig Niederung	9	von Gramatzki	Landrath, Geheimer Regierungs-Rath	Danzig	
	10	Prohl	Gutsbesitzer, Kreisdeputirter	Schnakenburg	
Dirschau	11	Doehn	Landrath, Geheimer Regierungsrath	Dirschau	
	12	Heine	Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter	Narkau	
Elbing Stadtkreis	13	Elditt	Oberbürgermeister	Elbing	
	14	Mitzlaff, Eduard	Konsul	dto.	
Elbing Landkreis	15	Birkner	Landrath a. D., Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirter	Cadinen	
	16	Schwaan	Gutsbesitzer	Wittenfelde	
Karthaus	17	Dickhof	Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirter	Lindenhof	
	18	Röhrig	dto. Königl. Hauptmann a. D., Kreisdeputirter	Mirchau	
Marienburg	19	Dr. von Zander	Landrath	Marienburg	
	20	Schultz	Gutsbesitzer und Kreisdeputirter	Kl. Montau	
Neustadt	21	Graf von Keyserlingk	Landrath	Neustadt	
	22	Roehrig	Rittergutsbesitzer, Königl. Major a. D., Kreisdeputirter	Wischetzin	
Pr. Stargard	23	Albrecht	Landschaftsdirektor, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer	Suzemin	
	24	Hagen	Amtsrath	Sobbowitz	
Putzig	25	Albrecht	Landrath	Putzig	
	26	von Graß	Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D., Kreisdeputirter	Klanin	

Kreis.	Laufende Nr.	Namen	Stand	Wohnort.	Bemerkungen.
		der gewählten Provinzial-Landtags-Abgeordneten			
		II. Regierungsbezirk Marienwerder.			
Briesen	27	Petersen	Landrath	Briesen	
	28	Holtzermann	Königl. Oberamtmann	Sittno	
Flatow	29	Wehle	Rittergutsbes. u. Kreisdeputirter, Generallandschaftsrath	Blugowo	
	30	Löhrke	Bürgermeister	Flatow	
	31	Krieger	Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D.	Waldowke	
Graudenz	32	Pohlmann	Oberbürgermeister	Graudenz	
	33	von Bieler	Rittergutsbesitzer	Lindenau	
Konitz	34	Dr. Kautz	Landrath	Konitz	
	35	Borrmann	Rittergutsbesitzer und Oekonomierath	Gr. Paglau	
Dt. Krone	36	Rotzoll	Landrath	Dt. Krone	
	37	Müller	Bürgermeister	dto.	
	38	Wahnschaffe	Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter	Rosenfelde	
Kulm	39	Hoene	Landrath	Kulm	
	40	Sieg	Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirter	Raczyniewo	
Löbau	41	von Bonin	Landrath	Neumark	
	42	Kaul	Rittergutsbes. Rittmeister a. D., Kreisdeputirter	Kattlau	
Marienwerder	43	Dr. Brückner	Landrath	Marienwerder	
	44	Freiherr v. Buddenbrock	Majoratsbesitzer	Kl. Ottlau	
	45	R. Rohrbeck	Gutsbes., Kreisdeputirter	Gremblin	
Rosenberg	46	von Auerswald	Landrath	Rosenberg Wpr.	
	47	von Brünneck	Majoratsbes., Landrath a. D., Königl. Kammerherr, Kreisdeputirter	Gr. Bellschwitz	
Schlochau	48	Dr. Kersten	Landrath	Schlochau	
	49	Baron von der Goltz	Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirter	Pagdanzig	
	50	Koepke	Rentner	Prechlau	
Schwetz	51	Dr. Gerlich	Landrath, Geh. Reg.-Rath	Schwetz	
	52	von Nitykowski-Grellen	Rittergutsbesitzer	Bremin	
	53	Rasmus, Jul.	Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirter	Zawadda	
Strasburg	54	Dumrath	Landrath	Strasburg	
	55	Bieling	Rittergutsbesitzer	Hochheim	
Stuhm	56	Graf von Rittberg	Landrath a. D., Rittergutsbesitzer	Stangenberg	
	57	Plehn	Rittergutsbesitzer und Landschaftsdirektor	Krastuden	
Thorn	58	Dommes	Gutsbesitzer	Morczyn	
	59	Dr. Kohli	Erster Bürgermeister	Thorn	
	60	Wegner	Gutsbes., Kreisdeputirter	Ostaszewo	
Tuchel	61	von Glasenapp	Landrath	Tuchel	
	62	Aly	Königl. Oekonomierath, Kreisdeputirter	Gr. Klonia	

8) **Bedingungen**
für
die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

---

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge u. s. w. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen. Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein:
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben bei dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domicil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlages. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermine zu dem von dem gewählten Unternehmer mitzuvollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt. Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe in soweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind. Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen

u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsleistung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Hochbauten.

---

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeugen und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c. Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnung der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme vor der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit 2c.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefordert sind, oder

c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§ 19.)

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfection und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er tn diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenver-

sicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erde und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungs-Hindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten, von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertretern mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden

Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist, für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbett oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit dem Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemein

samen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darübeer zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Vorstehende von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 17. Juli 1885 erlassenen Bedingungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei allen im hiesigen Regierungsbezirk vorkommenden Staatsbauten und bei solchen Gemeindebauten, bei welchen die Kreisbauinspectoren betheiligt sind, in Anwendung kommen und die Unternehmer sich denselben zu unterwerfen haben.

Marienwerder, den 12. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

9) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anregung des Westpreußischen Bezirksvereins des Vereins deutscher Ingenieure eine öffentliche Auslagestelle von Patentschriften in Danzig eingerichtet worden ist.

Die Auslagestelle enthält die seit dem 1. Januar d. Js. erschienenen und fortab zur Ausgabe gelangenden Patentschriften aus den Klassen:

6. Bier, Branntwein,
12. Chemische Apparate,
13. Dampfkessel,
14. Dampfmaschinen,
19. Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbau,
20. Eisenbahnbetrieb,
21. Electrische Apparate,
24. Feuerungsanlagen,
26. Gasbereitung,
30. Gesundheitspflege,
31. Gießerei,
35. Hebezeuge,
36. Heizungsanlagen,
37. Hochbauwesen,
38. Holz,
42. Instrumente,
45. Land- und Forstwirthschaft,
46. Luft- und Gaskraftmaschinen,
47. Maschinen-Elemente,
49. Metallbearbeitung,
50. Mühlen,
59. Pumpen,
60. Regulatoren für Kraftmaschinen,
65. Schiffbau,
68. Schlosserei,
80. Thonwaaren,
84. Wasserbau,
85. Wasserleitung,
88. Wind- und Wasserkraftmaschinen,
89. Zucker- und Stärke-Fabrikation.

Die Auslagestelle befindet sich im Bureau des hiesigen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereins, Holzschmiedegasse Nr. 3 und ist in den Dienststunden von 8 bis 1 und 3 bis 6 Uhr zu Jedermanns Einsicht zugänglich.

Die leihweise Ueberlassung an Privatpersonen ist nach Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages von 3 Mark für die einzelne Nummer gestattet.

Marienwerder, den 17. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

10) Im Einvernehmen mit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt zu Danzig ist dem Bauunternehmer H. Vetter in Osterode i. Ostpr. die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Privatanschlußbahn von der Bahnstrecke Marienburg-Miswalde (in der Nähe des Bahnhofes Christburg) nach dem Kieslager in der Feldmark Menthen in Gemäßheit des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 von mir ertheilt worden.

Marienwerder, den 31. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dem Fräulein Margarethe Reschke zu Thorn ist die Erlaubniß ertheilt, die in Mocker bestehende, bisher von Fräulein Frommholz geleitete, Privatschule für Kinder beiderlei Geschlechts im Alter bis zu acht Jahren fortzuführen.

Marienwerder, den 29. März 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Helene Borowski in Sprauden,

Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 18. März 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem cand. theol. Abramowski in Eisenbrück, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 18. März 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem Kandidaten der Theologie Oskar Busch zu Kl. Ludwigsdorf, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 28. März 1894.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 1. Februar d. J. — § 58 der Protokolle — treten nachstehende Aenderungen der Anweisung zum Vereins-Zollgesetz und des Eisenbahn-Zoll-Regulativs bezüglich der in Eisenbahnwagen eingehende Massengüter in Geltung:

1. Die Ziffer 11a der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§ 41, 47 und 72), sowie der § 23 Absatz 3 des Eisenbahnregulativs erhalten folgenden Zusatz:

„Wenn die eingegangenen Massengüter nach Eisenbahnstationen ohne Zollstelle weitergeführt werden sollen, so kann auf Antrag des Waarendisponenten, sofern ein dem deklarirten Gewicht entsprechender Abgabebetrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Entladungsorte durch zwei auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtete Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher der Station oder der Güterabfertigungsstelle oder der Vertreter eines solchen sein muß.

Ueber das Ergebniß der Ermittelung ist von dem Zollpflichtigen binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden Frist diesem Amte eine durch die Beamten, welche die Verwiegung vorgenommen haben, ausgestellte Wägebescheinigung vorzulegen."

2. In Nummer 11b Absatz 1 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§ 41, 47 und 72) sowie im § 23 Absatz 4 des Eisenbahnzoll-Regulativs werden die Worte:

„nicht mehr als zwei Jahre"

abgeändert in:

„nicht mehr als drei Jahre."

Danzig, den 18. März 1894.

Der Provinzial-Steuer-Director.

16) **Bekanntmachung.**

Am 1. April 1894 tritt zum Binnengütertarif des Direktionsbezirks Bromberg der Nachtrag 3 in Kraft. Derselbe enthält:

a. Aenderungen und Ergänzungen der besonderen Bestimmungen zur Verkehrsordnung, welche von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
b. Ermäßigte und neue Ausnahmesätze für Getreide und Holz, welche erst vom Tage der Betriebseröffnung auf den Strecken Culmsee-Schönsee bezw. Wormditt-Mohrungen gelten,
c. Ermäßigte Ausnahmesätze für Eisen und Stahl der Spezialtarife I und II im Verkehr von den Berliner Bahnhöfen,
d. Berichtigungen und bereits früher veröffentlichte Tarifänderungen.

Abzüge des Nachtrages können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 19. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) **Bekanntmachung.**

Am 1. April 1894 gelangt zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Magdeburg vom 1. August 1889 der Nachtrag XIII zur Einführung. Derselbe enthält:

I. Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg: Pischnitz, Pritzig, Wiedersee und Zielen, und für die Stationen des Direktionsbezirks Magdeburg: Deensen-Arholzen, Miesterhorst, Querum und Wenden.
Ermäßigte Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Magdeburg: Braunschweig Hauptbahnhof, Braunschweig Ostbahnhof und Geest-Gottberg.
II. Kalitarif und Düngekalktarif.
III. Ausnahmetarif 14 und 15 für Eisen und Stahl der Specialtarife I bezw. II.
IV. Berichtigungen und Ergänzungen.

Druckstücke des Nachtrages sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 25. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen,

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind berechtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1. Geflügel-Ausstellung.	Rathenow.	31. März bis 2. April d. J.	Geflügel, sowie Geräthe u. Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Desgl.	Borken i. W.	1. bis 3. April d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	14 Tagen
3. Desgl.	Cassel.	2. bis 4. Juni d. J.	desgl.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	4 Wochen

Gleichzeitig bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Januar d. Js. zur Kenntniß, daß die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der diesjährigen Kunstausstellung in Wien unverkauft gebliebenen Gegenstände bis Ende Juli d. Js. ausgedehnt wird.

Bromberg, den 25. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

19) **Bestimmungen,**

über die Annahme, Einstellung und Entlassung von Schutzmännern der Frankfurter und Bockenheimer Schutzmannschaft, welche weder Militär-Anwärter sind, noch eine neunjährige active Militärdienstzeit zurückgelegt haben, zur öffentlichen Kenntniß.

1. Die Bewerber müssen ihrer aktiven Dienstpflicht im Heere, beziehungsweise in der Marine genügt, die Unteroffizier-Charge erlangt haben und dürfen zur Zeit des Antritts ihres Dienstes in der Schutzmannschaft den Militärpersonen des Friedensstandes nicht mehr angehören. Sie dürfen ferner das 35. Lebensjahr nicht überschritten und müssen eine Körpergröße von mindestens 1,68 Meter haben.

Die Auswahl der Bewerber steht dem Polizei-Präsidium allein zu und ist dasselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2. Die Eingaben wegen Annahme und Einstellung als Schutzmann der in Frankfurt und Bockenheim wohnhaften Bewerber sind unter Beifügung der Militärpapiere (Paß- und Führungs-Attest), eines Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Rüstigkeit und von Attesten der betreffenden Ortspolizei-Behörden über die Führung während der außerhalb Frankfurts und Bockenheims zugebrachten Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahre bis zur Einstellung, beziehungsweise seit der Entlassung aus dem aktiven Militärdienstverhältniß bei dem Polizei-Präsidium einzureichen.

Die übrigen außerhalb Frankfurts und Bockenheims wohnhaften Bewerber haben ihre Gesuche unter gleichzeitiger Vorlage von Attesten der betreffenden Ortspolizeibehörden über ihre Führung während der außerhalb des aktiven Militärdienstes zugebrachten Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zur Einstellung, beziehungsweise seit der Entlassung aus dem aktiven Militärverhältniß an die zuständigen Bezirks-Kommandos zu richten.

Die Bezirks-Kommandos übersenden die Gesuche nebst den beigebrachten Erfordernissen unter Beifügung eines Nationals ohne Innehaltung von Terminen an das Polizei-Präsidium.

3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden notirt und nach Bedarf einberufen. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voraus.

Nicht geeignete Bewerber werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten oder Reisekosten wieder entlassen. Vor der Annahme hat der Bewerber gelegentlich seiner Verpflichtung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat. Zu diesen werden auch ausgeklagte Alimente gerechnet.

Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung später heraus, so kann nach Bewandtniß der Umstände die sofortige Entlassung erfolgen.

4. Die angenommenen Bewerber haben sich zunächst einem sechsmonatlichen Vorbereitungsdienst zu unterziehen, aus welchem sie jederzeit ohne Weiteres entlassen werden können.

5. Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Anstellung auf Probe mit vierwöchentlicher Kündigung. Die Probezeit ist auf weitere 6 Monate festgesetzt und berechtigt ebensowenig wie der Vorbereitungsdienst zum Bezuge einer Pension.

Des Recht zu der Kündigung steht sowohl der Behörde, als auch dem Schutzmann zu. Beide Theile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

6. Nach beendeter Probezeit erfolgt die definitive Anstellung als Schutzmann, mit welcher nach Maßgabe des Civil-Pensions-Gesetzes die Pensionsberechtigung erworben wird.

7. Die auf Grund dieser Bestimmungen zur Annahme gelangten Schutzmänner können sich den Civilversorgungsschein nur erwerben, sofern auf sie die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet.

(Anmerkung: § 1 Abs. 4 lautet:

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten, aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind.

Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.)

8. Während der Vorbereitungszeit erhält der Schutzmann pro Monat 83 Mark 33⅓ Pfennig — gleich 1000 Mark jährlich — Diäten, welche am Monatsschlusse, bezw. beim Abgang nachträglich gezahlt werden. Nach geschehener Anstellung auf Probe beträgt das Gehalt 1000 Mark, welches nebst einem Wohnungsgeldzuschuß von 240 Mark in Vierteljahresraten im Voraus gezahlt wird.

Bei Entlassung sind die überhobenen Gebührnisse zurückzuzahlen.

Mit der definitiven Anstellung als Schutzmann erfährt das Gehalt keine Erhöhung, steigt aber dann bei fortgesetzt guter Führung von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark.

9. Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden für die Zeit, während welcher der Schutzmann dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, indessen müssen sie, bei dem Ausscheiden aus dem Dienste in der Schutzmannschaft in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustand zurückgeliefert werden.

10. Dem Schutzmann ist bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die Beförderung zum Polizei-Wachtmeister nicht verschlossen.

Frankfurt a. M., im März 1894.

Königliches Polizei-Präsidium.

20) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgelooste Pfandbriefe

5% Littr. A à 3000 Mk. Nr. 1850, 2190, 2198, 2339, 2556, 2755, 2903.

„ B à 1500 Mk. Nr. 1248, 1286, 3342, 3443, 3501, 4200, 4436, 4477, 4691, 4856, 4920, 4958, 5378, 5419.

„ C à 300 Mk. Nr. 1819, 2089, 2411, 2587, 2716, 2769, 3642, 3679, 3867, 3902, 3984, 4205, 4206, 4212, 4242, 4608, 4656, 4838, 4872, 4891, 4968.

4½% Littr. H à 2000 Mk. Nr. 216, 463, 783, 1067.

„ G à 800 Mk. Nr. 25, 99, 105, 696, 843, 1157.

4% Littr. J à 5000 Mk. Nr. 21, 126.

„ F à 1000 Mk. Nr. 249, 501, 647, 864, 951, 1100, 1300, 1400, 2001, 2300, 2401, 2903.

„ E à 600 Mk. Nr. 6, 17, 26, 39, 701, 783, 899, 901, 963, 1102, 1301.

„ D à 200 Mk. Nr. 299, 306, 307, 500, 740, 821, 841, 1000.

3½% Littr. O à 2000 Mk. Nr. 314.

„ N à 1000 Mk. Nr. 226, 336, 526.

„ M à 400 Mk. Nr. 52, 131.

„ L à 200 Mk. Nr. 146, 530,

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1894** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. A à 3000 Mk. Nr. 1830, 2351.

„ B à 1500 Mk. Nr. 1221, 2365, 3452, 3956, 4634, 4766, 4866, 5077.

„ C à 300 Mk. Nr. 698, 793, 2616, 2678, 3240, 3564, 3680, 4577, 4985.

4½% Littr. H à 2000 Mk. Nr. 109, 882.

„ G à 800 Mk. Nr. 199, 928, 1255.

4% Littr. F à 1000 Mk. Nr. 180, 300, 630, 1061, 1461, 2031, 2092, 2100, 2600.

„ E à 600 Mk. Nr. 34, 85, 86, 151, 373, 448, 1004.

„ D à 200 Mk. Nr. 34, 47, 198, 201, 396, 497, 553, 901, 1445.

3½% Littr. N à 1000 Mk. Nr. 82, 100.
„ M à 400 Mk. Nr. 51, 785.
„ L à 200 Mk. Nr. 17, 23, 801.

Danzig, den 15. März 1894.

Die Direction. Weiß.

21) Bekanntmachung.

Bei der am 7. Dezember 1893 für das Jahr 1894 planmäßig bewirkten Ausloosung der Rösseler Kreisanleihescheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Ausgabe
auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums
vom 17. März 1879.

Littr.	C	Nr.	9	über	1000	Mk.
„	C	„	23	„	1000	„
„	C	„	42	„	1000	„
„	D	„	27	„	500	„
„	E	„	1	„	200	„
„	E	„	57	„	200	„
„	E	„	62	„	200	„
				Summa	4100	Mk.

IV. Ausgabe
auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums
vom 16. Januar 1880.

Littr.	B	Nr.	11	über	2000	Mk.
„	B	„	41	„	2000	„
„	B	„	44	„	2000	„
„	E	„	12	„	200	„
„	E	„	16	„	200	„
„	E	„	41	„	200	„
				Summa	6600	Mk.

Diese ausgeloosten Kreisanleihescheine werden hierdurch zum 1. Juli 1894 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinsscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 12. December 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rössel.
von Perbandt.

22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Hermann Brammer, Schlächter, geboren am 23. December 1840 zu Ungarisch-Brod, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Hehlerei (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. November 1889), vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 23. November v. Js.
2. Josef Anders, Maurergeselle, geboren am 11. Septembee 1871 zu Woborschitz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Kuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Januar 1892), von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 16. Februar d. J.
3. Josefa Rösner, geboren am 10. Mai 1859 zu Klein-Bressel, Bezirk Olbersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Getschdorf, ebendaselbst, wegen Diebstahls im wiederhotten Rückfall, (ein Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. September 1892), vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, vom 12. Februar d. J.
4. Johann Hauwiller, Kaffeewirth, geboren am 6. März 1852 zu Rixheim, Bezirk Mülhausen im Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, wegen Kuppelei (9 Monat Gefängniß, laut Erkenntniß vom 21. August 1893), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Strasburg, vom 19. Februar d. J.
5. Georg Jakob Pitro, Bäcker, geboren am 20. Februar 1862 zu Smidar, Bezirk Neu-Bydschow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen vier Verbrechen des schweren Diebstahls, (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 20. Februar 1886 und 21. März 1887), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kulmbach, vom 8. Februar d. Js.
6. Lippmann Ryschowsky, Uhrmacher, geboren am 17. März 1867 zu Raljin, Serbien, serbischer Staatsangehöriger, wegen Hehlerei (1 Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 19. September 1892), vom Königlich preußischen Regierungspräsidrnten zu Merseburg, vom 15. Februar d. J.
7. Franz Schturma, Schneider, geboren am 4. Dezember 1850 zu Krems, Bezirk Krumau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Hehlerei (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Mai 1892), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II, vom 22. Dezember v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. a) Anna Anders, geb. Cekan, Schneidersfrau, b) Barbara Cekan, Hopfenbrockerin, geboren (zu a im Jahre 1831, zu b im Jahre 1834) zu Manowitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, Bettelns und verbotswidrige Rückkehr, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Memmingen, vom 22. November v. Js.
2. Adolf Bogdanowicz, Kaufmann, geboren am 30. August 1863 zu Tartar-Basarcyk, Ost-Rumelien, türkischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns, Betrugs, Fälschung von Legitimationspapieren, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 25. October v. Js.
3. Wenzl Gröbl, Bäckergeselle, geboren am 27. Dezember 1863 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 1. Januar d. J.

4. Cäsar Tobias Invernissi, Maurer, geboren am 29. August 1847 zu Vigevano, Provinz Pavia, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 31. Dezember v. J.
5. Heinrich Kreling, Fabrikarbeiter, geboren am 19. October 1872 zu Nymwegen Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 12. Februar d. J.
6. Albino Longhi, Tagelöhner, geboren am 21. Februar 1861 zu Pedemonte, Bezirk Borgo, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 30. Januar d. J.
7. Johann Schneider, Sägemüller, geboren im Jahre 1845 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Vilsbiburg, vom 19. Januar d. J.
8. Johann Czerny, ohne Stand, geboren am 17. März 1979 zu Niemtschitz, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Wischau, Bezirk Brünn, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 30 Januar d. J.
9. Engelbert Heinz, ehemaliger Kutscher jetzt Arbeiter, geboren am 14. April 1869 zu Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 16. Februar d. J.
10. Franz Ihme, Weber und Maurer, geboren am 18. Januar 1850 zu Krombach, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 27. Januar d. J.
11. Johann Kleyn, Anstreicher, geboren am 8. November 1861 zu Gravenhagen, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 16. Februar d. J.
12. Josef Netucil (Natuschil), Tagearbeiter, geboren am 5. (9.) Mai 1869 zu Chudic, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannichaft Bautzen, vom 31. Januar d. J.
13. Ludwig Ostermann, ehemaliger Kommis, geboren am 26. Februar 1838 zu Haida, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 19. Januar d. J.
14. Franz Schöbel, Schuhmacher, geboren am 4. August 1871 zu Güntersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 17. Februar d. J.
15. Wilhelm Suchanek, Maler, geboren am 4. Juli 1856 zu Mistek, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 9. Februar d. J.
16. Jakob Tarmann, Bäckergeselle, geboren am 24. Juni 1853 zu Damtschach, Bezirk Villach, Kärnthen, ortsangehörig zu Wernberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 14. Februar d. J.
17. Karl Windrich, Schuhmachergehilfe, geboren am 15. Dezember 1847 zu Merzdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Eulau, Bezirk Tetschen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 10. Januar d. J.
18. Josef Freitag, Kaminkehrer, geboren am 15. März 1875 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Steinberg, Bezirk Voitsberg, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 13. Februar d. J.
19. Adolf Geyer, Schreiber, geboren am 7. Januar 1863 zu Wadowice, Galizien, ortsangehörig zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Diebstahls, Landstreichens, Bettelns und Genußmittelentwendung, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 23. Februar d. J.
20. Eduard Grundmann, Dienstknecht, geboren am 12. December 1875 zu Bernsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 20. Februar d. J.
21. Franz Laimböck, Schweizer, geboren am 16. Juni 1858 zu Patsch, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, wegen schweren Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 17. Februar d. J.
22. Haim Itzig Leiba, Vorsänger und Schächter, geboren im Jahre 1870 zu Dobrzyn, Kreis Lipno, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 26. Februar d. J.
23. Valentin (Valerian) Maslowski, Goldschmied, geboren am 14. August 1864 zu Trzebinia, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 20. Februar d. J.
24. Peter Miczak, Drahtbinder, 30 Jahre alt, geboren zu Neszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 13. Februar d. J.
25. Eduard Wolf, Arbeiter, geboren am 11. März 1838 zu Klein-Mohrau, Bezirk Schönberg, Böh-

men, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 20. Februar d. J.

23) **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Baumeister Aßmann ist der hiesigen Königlichen Regierung zur aushülfsweisen Beschäftigung überwiesen worden.

Etatsmäßig angestellt ist als Postassistent: der Postassistent Loepke in Jablonowo (Wpr.)

Ernannt sind a) zum Ober-Postassistenten: der Postassistent Thiele in Thorn, b) zum Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Friebel in Thorn und Menschel in Dt. Eylau.

Uebertragen ist je eine Ober-Postsecretärstelle: dem Postsecretär Schulz in Thorn und dem Postsecretär Kerstan aus Frankfurt (Main) in Graudenz.

Versetzt sind: der Ober-Postsecretär Rogge von Graudenz nach Fürstenwalde (Spree), die Postassistenten Pann von Christburg nach Neuenburg Wpr., Lilienthal von Jablonowo (Wpr.) nach Mewe, Bartel von Graudenz nach Marienburg (Wpr.)

Die Wiederwahl des seitherigen unbesoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Graudenz, Berkholz, ist für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer von des Königs Majestät bestätigt worden.

Die Wahl des Rathmannes Paul Etter zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lautenburg auf eine weitere Wahlperiode ist bestätigt worden.

Im Kreise Rosenberg sind ernannt: 1. der Rittergutspächter Mahnke zu Gramten zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Raudnitz, 2. der Oberinspector Frenzel zu Kl. Tromnau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Klein Tromnau.

Im Kreise Graudenz ist der Königliche Forstmeister Schultz zu Jammi zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Jammi ernannt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Heidemühl, Louisenwalde, Montauerweide, Klein Schardau, Schweinegrube und Zieglershuben ist dem Pfarrer Heinicke in Rehhof übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Kreisschulinspector Dr. Zint in Stuhm von diesem Amte entbunden worden.

24) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Salm, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Gutsherrschaft zu Salm, Kreis Dt. Krone, zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Schönwiese, Kreis Stuhm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Mszanno, Kreis Strasburg, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Quehl zu Strasburg Wpr. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.